

1984

Ausgegeben zu Bonn am 26. Oktober 1984

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung 4115-29-6	1289
18. 10. 84	Dritte Verordnung zur Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung 7825-1-3	1290
22. 10. 84	Siebte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr .. 9290-8	1291
16. 10. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1252 Abs. 2 der Reichsversicherungs- ordnung) 1104-5, 820-1	1302
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1302

Erste Verordnung zur Änderung der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung Vom 22. Oktober 1984

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) § 1 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung vom 10. März 1982 (BGBl. I S. 320) wird in Abschnitt A wie folgt geändert:

1. Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln, Stammaktien und Vorzugsaktien“.

2. Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. Gutehoffnungshütte Aktienverein Aktiengesellschaft, Oberhausen, Stammaktien und Vorzugsaktien“.

3. Nummer 30 wird wie folgt gefaßt:

„30. RHEINISCH-WESTFÄLISCHES ELEKTRIZITÄTWERK AKTIENGESELLSCHAFT, Essen, Stammaktien und Vorzugsaktien“.

4. Nummer 41 wird wie folgt gefaßt:

„41. Aktiengesellschaft für Industrie und Verkehrswesen, Frankfurt (M)“.

5. Nach Nummer 42 wird angefügt:

„43. Wella Aktiengesellschaft, Darmstadt, Vorzugsaktien“.

(2) In § 1 Abschnitt B Nr. 2 der Börsentermingeschäfts-Zulassungsverordnung ist das Wort „Dutsch“ zu berichtigen in „Dutch“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung
Vom 18. Oktober 1984**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1982 (BGBl. I S. 604), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die die 2. Richtlinie und die 3. Richtlinie betreffenden Positionen werden wie folgt gefaßt:

„Zweite Richtlinie 71/393/EWG vom 18. November 1971 (ABl. EG Nr. L 279 S. 7), geändert durch die Richtlinien 73/47/EWG vom 5. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 83 S. 35), 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28) – 2. Richtlinie –;

Dritte Richtlinie 72/199/EWG vom 27. April 1972 (ABl. EG Nr. L 123 S. 6, berichtigt ABl. EG 1980 Nr. L 320 S. 43), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28) – 3. Richtlinie –;“

- b) die die 8. Richtlinie betreffende Position wird wie folgt gefaßt:

„Achte Richtlinie 78/633/EWG vom 15. Juni 1978 (ABl. EG Nr. L 206 S. 43), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 84/4/EWG vom 20. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 15 S. 28) – 8. Richtlinie –;“

- c) nach der die 9. Richtlinie betreffenden Position wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Position angefügt:

„Zehnte Richtlinie 84/425/EWG vom 25. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 238 S. 34) – 10. Richtlinie –.“

2. In der Anlage wird nach der das Senföl betreffenden Position folgende Position eingefügt:

1	2
„Spiramycin	10. Richtlinie“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Vom 22. Oktober 1984

Auf Grund des § 6 a Abs. 2, 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, des § 34 a Abs. 2 und 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der durch Artikel 28 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, des § 18 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrtsachverständigen-gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) und des § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1118), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren sowie Postgebühren im Einschreibe-, Zustell- und Nachnahmeverfahren,“.

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Gemeindeverbände“ die Worte „sowie Zweckverbände und die sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts“ eingefügt.

3. Der 2. Abschnitt sowie die Kapitel A und C des 3. Abschnitts der Anlage zu § 1 erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), § 39 des Fahrlehrergesetzes, § 23 des Kraftfahrtsachverständigen-gesetzes und § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anlage

2. Abschnitt
Gebühren der Behörden im Landesbereich

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr DM
A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung		
1. Fahrerlaubnis und Führerschein		
201	Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde	7,00
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins	
202.1	erstmalig	28,00
202.2	nach vorangegangener Versagung, nach vorangegangener Entziehung oder Verhängung einer Sperrfrist	30,00 bis 85,00
203	Erweiterung einer Fahrerlaubnis	
203.1	bei gleichzeitiger Ausfertigung eines Führerscheins	28,00
203.2	bei Eintragung in den vorhandenen Führerschein	16,00
204	Ortskundeprüfung	6,00 bis 30,00
205	Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung	16,00
206	Änderung oder Ergänzung eines Führerscheins (ausgenommen Erweiterungen und Verlängerungen)	5,00
207	Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	18,00
208	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren wegen geistiger oder körperlicher Mängel des Betroffenen	18,00 bis 121,00
209	Zwangswise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden ist.	12,00 bis 73,00
210	Ungültigerklärung eines Führerscheins	12,00
211	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins	9,00
212	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	9,00
213	Änderung oder Ergänzung eines Internationalen Führerscheins	5,00
214	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Mindestalter der Kraftfahrzeugführer	12,00 bis 36,00
215	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Fahrerlaubnisse und Führerscheine	6,00 bis 48,00

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr DM
2. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern		
221	Entscheidung über die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Einzelfahrzeug oder für ein Fahrzeugteil, das nicht zu einem genehmigten Typ gehört	5,00
222	Ausgabe eines Fahrzeugbriefes	4,00
223	Berichtigung eines Fahrzeugbriefes und/oder der Erfassungsunterlagen	
223.1	wegen Halterwechsels	7,00
223.2	aus anderem Anlaß	5,00
224	Ausfertigung eines Fahrzeugbriefes als Ersatz	
224.1	für einen unbrauchbar gewordenen oder vollgeschriebenen, außer der Gebühr für die Zuteilung des Briefes	18,00
224.2	für einen verlorenen, außer den Kosten für die Zuteilung des Briefes und für die Aufbietung	18,00
225	Aufbietung eines verlorenen Fahrzeugbriefes	12,00
226	Ausfertigung eines Fahrzeugscheins	15,00
227	Erneuerung des Fahrzeugscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standorts des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Halters, einschl. der Prüfung der notwendigen Unterlagen	17,00
228	Berichtigung des Fahrzeugscheins oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	5,00
229	Entscheidung über die Berechtigung zum Führen des Schildes „Arzt Notfall-einsatz“, gegebenenfalls einschl. der Eintragung im Fahrzeugschein	13,00
230	Ausfertigung	
230.1	eines Fahrzeugscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten für eine etwaige öffentliche Ungültigerklärung	18,00
230.2	einer Betriebserlaubnis als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene – in Ablichtung oder Abdruck erteilte – Allgemeine Betriebserlaubnis für betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge	18,00
231	Ungültigerklärung eines verlorenen Fahrzeugscheins	12,00
232	Ausstellung eines Anhängerverzeichnisses	
232.1	für die Erstschrift	13,00
232.2	für jede weitere Ausfertigung	1,00
233	Berichtigung oder Ergänzung eines Anhängerverzeichnisses	
233.1	für die Erstschrift	4,00
233.2	für jede weitere Ausfertigung	1,00
234	Aufstellung der Erfassungsunterlagen für ein zulassungsfreies Fahrzeug	5,00
235	Zuteilung der Erkennungsnummer eines Kennzeichens	6,00
236.1	Abstempelung eines Kennzeichens, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	5,00
236.2	Prüfung der Identität eines zugelassenen Fahrzeugs bei Umschreibung innerhalb des Zulassungsbezirks wegen Halterwechsels	5,00
237	Zuteilung einer Stempelplakette	1,00
238	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten sowie Zuteilung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug	17,00

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr DM
239	Ausfertigung eines besonderen Fahrzeugscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs	
239.1	bis zu vier Seiten	7,00
239.2	für jede weitere Seite	1,00
240	Entscheidung über die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung	34,00
241	Zuteilung einer Prüfplakette nach den Vorschriften über Hauptuntersuchungen	1,00
243	Untersagung des Betriebs eines Fahrzeugs; Aufforderung zur Stilllegung eines Fahrzeugs	12,00
244	Stilllegung eines Fahrzeugs	
244.1	Vorübergehende oder endgültige Stilllegung eines Fahrzeugs einschl. der Entstempelung des Kennzeichens und der Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens sowie des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief, entsprechende Maßnahmen nach Untersagung des Betriebs	9,00
244.2	Ausfertigung einer Bescheinigung über die vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeugs, auch als Ersatz für eine verlorene oder unbrauchbar gewordene	2,00
244.3	Verlängerung der Einjahresfrist, nach deren Ablauf stillgelegte Fahrzeuge als endgültig aus dem Verkehr gezogen gelten	6,00
245	Zwangswise Einziehung und Entstempelung	
245.1	Aufforderung an den Fahrzeughalter, den Fahrzeugschein, das Anhängerverzeichnis oder den Nachweis über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug abzuliefern und das Kennzeichen entstempeln zu lassen	12,00
245.2	Zwangswise Einziehung des Fahrzeugbriefes, des Fahrzeugscheins und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangswise Einziehung von Anhängerverzeichnissen oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die zwangswise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden sind.	12,00 bis 121,00
246	Aushändigung eines Fahrzeugscheins bei Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeugs nach vorübergehender Stilllegung einschl. der Abstempelung des Kennzeichens und der Streichung des Stilllegungsvermerks im Fahrzeugbrief, außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	11,00
247	Aufforderung, das Fahrzeug zu einer vorgeschriebenen Untersuchung vorzuführen oder Fristsetzung zur Behebung von Mängeln ohne solche Aufforderung, Anordnung der Beibringung eines Sachverständigengutachtens über ein Fahrzeug	9,00
248	Nachprüfung der Mängelbeseitigung an einem Fahrzeug durch die Zulassungsstelle	6,00
249	Übersendung eines Fahrzeugbriefes an einen Kreditgeber, Sicherungseigentümer oder in anderen Fällen, einschl. der damit zusammenhängenden Verwahrung	5,00
250	(gestrichen)	
251	Bearbeitung der Mitteilung über die Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers und Bestätigung des Eingangs	5,00

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr DM
252	Auskunft der Zulassungsstelle über ein Fahrzeug	
252.1	bei Verrechnung über eine Zentralstelle der Versicherer	4,00
252.2	in anderen Fällen	5,00
253	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins	9,00
254	Entscheidung über die Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen verlorenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	9,00
255	Änderungen oder Ergänzungen eines Internationalen Zulassungsscheins	4,00
258	Entscheidung über eine Ausnahme vom Verbot des Schleppens von Kraftfahrzeugen	
258.1	für eine Einzelgenehmigung	13,00
258.2	für eine Dauergenehmigung	30,00 bis 60,00
259	Entscheidung über eine andere Ausnahme von den Vorschriften der StVZO über die Zulassung, die Bauart, die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen	12,00 bis 362,00
	3. Amtliche Anerkennung und Überprüfung von Betrieben und Organisationen im Bereich der Überwachung	
261	Entscheidung über die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einschl. der etwaigen Überprüfung an Ort und Stelle und im Falle der Anerkennung einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	
261.1	Anerkennung einer Kraftfahrzeugwerkstatt	97,00 bis 399,00
261.2	Anerkennung eines Bremsendienstes, Erlaubnis für Betriebe, ihre Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu untersuchen (Eigenüberwacher)	66,00 bis 266,00
261.3	Anerkennung eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 4 StVZO	97,00 bis 399,00
262	Überprüfung	
262.1	einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt	97,00 bis 399,00
262.2	eines anerkannten Bremsendienstes oder eines Eigenüberwachers	66,00 bis 266,00
262.3	einer anerkannten Überwachungsorganisation	133,00 bis 604,00
262.4	eines Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellers oder eines Fahrzeugherstellers nach § 57 b Abs. 9 StVZO	97,00 bis 399,00
	4. Sonstige Maßnahmen im Bereich der StVZO	
271	Ablehnung eines Antrags auf Tilgung einer Eintragung im Verkehrszentralregister nach § 13 a Abs. 4 Nr. 2 StVZO	12,00 bis 54,00
272	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschl. der Prüfung der Eintragung	18,00 bis 60,00
	B. Straßenverkehrs-Ordnung	
281	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	18,00 bis 157,00
282	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	13,00
283	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	12,00 bis 362,00
284	(gestrichen)	
285	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der StVO	12,00 bis 362,00

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr DM
C. Ferienreiseverordnung		
291	Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	15,00
D. Fahrlehrergesetz		
301	Fahrlehrerprüfung	
301.1	für Klasse 3	290,00
301.2	für die Klassen 3 und 1	362,00
301.3	für die Klassen 3 und 2	435,00
301.4	für die Klassen 3, 2 und 1	500,00
301.5	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 1	145,00
301.6	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klasse 2	217,00
301.7	für die Erweiterung von der Klasse 3 auf die Klassen 2 und 1	290,00
	Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Fahrlehrerprüfung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 20 v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten.	
302	Entscheidung über die Erteilung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
302.1	der Fahrlehrererlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	48,00
302.2	der Einzelausbildungserlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 FahrIG	12,00 bis 30,00
302.3	der Fahrschulerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	133,00
302.4	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	100,00
302.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrIG, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	121,00 bis 423,00
303	Entscheidung über die Erweiterung (außer der etwaigen Gebühr nach 308)	
303.1	der Fahrlehrererlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins	48,00
303.2	der Fahrschulerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	66,00
303.3	der Zweigstellenerlaubnis, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Erlaubnisurkunde	48,00
303.4	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung einer Anerkennungsurkunde	60,00 bis 193,00
304	Berichtigung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde	5,00
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	18,00

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr DM
306	Rücknahme oder Widerruf	
306.1	der Fahrlehrerlaubnis oder ihrer Erweiterung	48,00 bis 121,00
306.2	der Einzelausbildungserlaubnis oder ihrer Erweiterung	18,00 bis 42,00
306.3	der Fahrschulerlaubnis oder ihrer Erweiterung	60,00 bis 266,00
306.4	der Zweigstellenerlaubnis oder ihrer Erweiterung	48,00 bis 193,00
306.5	der amtlichen Anerkennung einer Fahrlehrerausbildungsstätte oder eines Ausbildungsträgers nach § 33 Abs. 2 a FahrIG sowie der Erweiterung einer Fahrlehrerausbildungsstätte	60,00 bis 399,00
307	Zwangswise Einziehung eines Fahrlehrerscheins, einer Bescheinigung über die Einzelausbildungserlaubnis, einer Erlaubnisurkunde oder einer Anerkennungsurkunde Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	12,00 bis 73,00
308	Überprüfung an Ort und Stelle	
308.1	einer Fahrschule oder Zweigstelle	36,00 bis 399,00
308.2	einer Fahrlehrerausbildungsstätte	60,00 bis 500,00
309	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften über das Fahrlehrerwesen	12,00 bis 48,00
E. Kraftfahrersachverständigen-gesetz		
321	Prüfung für die	
321.1	amtliche Anerkennung als Sachverständiger	362,00
321.2	amtliche Anerkennung als Sachverständiger mit Teilbefugnissen	290,00
321.3	amtliche Anerkennung als Prüfer	254,00
321.4	amtliche Anerkennung als Prüfer mit Teilbefugnissen	181,00
321.5	Erweiterung der amtlichen Anerkennung als Sachverständiger oder als Prüfer Diese Gebühren schließen die Kosten für die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein. Werden ein oder mehrere Teile der Prüfung für die amtliche Anerkennung nicht durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für die Gesamtprüfung um jeweils 33⅓ v. H. für jeden ausgefallenen Teil. Die Ermäßigung tritt nicht für die Teile ein, die ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden konnten. Begehrt der Bewerber mit seinem Antrag lediglich eine auf bestimmte Sachverständigenbefugnisse (oder Prüferbefugnisse) beschränkte Anerkennung, so kann anstelle der nach Nummer 321.1 (oder 321.3) zu erhebenden Prüfungsgebühr eine solche nach Nummer 321.2 (oder 321.4) erhoben werden.	181,00
322	Entscheidung über die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung des Ausweises	48,00
323	Ausfertigung des Ausweises über die Anerkennung als Ersatz für eine(n) verlorene(n) oder unbrauchbar gewordene(n), außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigerklärung	18,00
324	Rücknahme oder Widerruf der amtlichen Anerkennung oder ihrer Erweiterung	48,00 bis 121,00
325	Zwangswise Einziehung des Ausweises über die Anerkennung Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzung für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt worden ist.	12,00 bis 73,00
329	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften des Kraftfahrersachverständigen-gesetzes	12,00 bis 42,00

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr DM
F. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)		
331	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Bescheinigung	12,00
332	Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bescheinigung der besonderen Zulassung, gegebenenfalls einschl. der Ergänzung der Bescheinigung	6,00
333	Entscheidung über eine Erlaubnis für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Erlaubnisurkunde	12,00 bis 60,00
334	Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, gegebenenfalls einschl. der Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung	12,00 bis 60,00
335	In den Fällen der Nummern 333 und 334 werden bei einem Arbeitsaufwand von mehr als einer Stunde für jede angefangene weitere Arbeitsstunde zusätzlich 38,00 DM erhoben.	

G. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 38,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.	
-----	---	--

3. Abschnitt

Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, der amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 10 Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), der Prüfstellen nach der Fahrzeugteilverordnung und der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr DM
A. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeugteilverordnung und Fahrlehrergesetz		
1. Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis		
Die Gebühren zu den Nummern 401 bis 403 schließen etwaige Reisekosten des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr ein.		
401	Prüfung für eine Fahrerlaubnis	
401.1	der Klasse 1	65,00
401.2	der Klasse 2	73,00
401.3	der Klasse 3	65,00
401.4	der Klasse 4	65,00
401.5	der Klasse 5	7,00
401.6	der Klassen 1 und 2	121,00

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr DM
401.7	der Klassen 1 und 3	116,00
401.8	nach § 15 StVZO	18,00
401.9	Prüfung für eine Bescheinigung nach § 4 a StVZO (Mofa 25)	7,00
402	Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	
402.1	in Kraftomnibussen und Omnibusanhängern	98,00
402.2	in Kraftdroschken und/oder Mietwagen oder Krankenkraftwagen	65,00
403	<p>Wird bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis nur der praktische Teil der Prüfung durchgeführt, ermäßigt sich die Gebühr um 12,00 DM, wird nur der theoretische Teil der Prüfung durchgeführt, beträgt sie 12,00 DM. In den Fällen, in denen der Termin für den theoretischen und praktischen Teil der Prüfung auf Antrag des Bewerbers auf einen Tag festgesetzt wird, der Bewerber jedoch den theoretischen Teil der Prüfung nicht besteht, wird die volle Gebühr erhoben. Können der praktische oder der theoretische Teil ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, wird die volle Gebühr für den ausgefallenen Prüfungsteil erhoben.</p> <p>Wird bei Prüfungen nach den Nummern 401.6 und 401.7 der praktische Teil der Prüfung nur für eine Klasse wiederholt, ist eine Gebühr nach den Nummern 401.1, 401.2 oder 401.3, vermindert um 12,00 DM, zu entrichten.</p>	
404	Prüfung der Sehleistung mit Testgerät	5,00
405	Prüfung der Beherrschung der Grundzüge der energiesparenden Fahrweise	2,00
2. Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen		
411	Typprüfung oder Musterprüfung (Prüfung der Unterlagen, Vorhaltung der Prüfgeräte)	
411.1	eines Kraffrades, eines Fahrrades mit Hilfsmotor oder eines Krankenfahrschuhls	272,00
411.2	eines anderen Kraftfahrzeugs	554,00
411.3	eines einachsigen Anhängers ohne Bremsanlage	199,00
411.4	eines anderen Anhängers	469,00
411.5	von Gleitschutzvorrichtungen, Scheiben aus Sicherheitsglas, Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne oder von Beiwagen von Kraffrädern	145,00
411.6	von Fahrtschreibern und ähnlichen mechanischen Kontrollgeräten oder Heizungen	272,00
411.7	von Auflaufbremsen oder Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	469,00
411.8	hinsichtlich des Gasaustritts aus dem Kurbelgehäuse (nach Anlage XIV Typ III zu § 47 StVZO)	253,00
411.9	hinsichtlich der Abgase bei verschiedenen Betriebszuständen (nach Anlage XIV Typ I zu § 47 StVZO)	810,00
411.10	andere Fahrzeugteile (§ 22 StVZO)	473,00
412	Nachprüfung nach einer Typprüfung oder Musterprüfung	jeweils $\frac{2}{3}$ von Nr. 411
413	<p>Typprüfungen und Nachprüfungen, soweit sie nicht nach Nummer 411 oder Nummer 412 abgegolten werden, bei Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Technischen Prüfstelle oder des Dienstortes des Sachverständigen auch für An- und Abreise,</p> <p>je angefangene Arbeitsstunde</p>	59,00

Gebühren- Nummer	Gegenstand				Gebühr DM	
	Außerdem sind bei einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Dienstsitzes der amtlich anerkannten Sachverständigen die Reisekosten zu ersetzen. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.					
414	Prüfung einzelner Fahrzeuge					
		Voll- prüfung	einfache Teilprüfung bei Ein- und Anbau oder Ausbau oder Änderungen von Fahrzeugteilen oder auf Anordnung	mittlere	umfang- reiche	Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO
		1	2	3	4	5
		DM	DM	DM	DM	DM
414.1	Fahrrad mit Hilfsmotor, Krankenfahrstuhl oder Anhänger ohne Bremsanlage	40,00	8,00	12,00	23,00	—
414.2	Kraftrad	45,00	8,00	12,00	24,00	21,00
414.3	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1 und 414.2 genannt	69,00	12,00	20,00	39,00	27,00
414.4	Kraftfahrzeug oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2 und 414.3 genannt	120,00	12,00	24,00	48,00	30,00
414.5	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 414.1, 414.2, 414.3 und 414.4 genannt	120,00	12,00	31,00	62,00	47,00
414.6	Prüfung der Kraftfahrzeuge mit Ottomotor auf den Gehalt an Kohlen- monoxyd (CO) im Abgas bei Leerlauf in den Fällen der Nummer 414 bei Prüfungen auf Grund des § 29 StVZO zusätzlich					3,00
415	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge					
415.1	Sichtprüfungen (Nachkontrollen)					6,00
415.2	Nachprüfungen, die über Sichtprüfungen hinausgehen					
415.2.1	Nachprüfungen im Sinne der Nummern 414.1 bis 414.5					$\frac{2}{3}$ der Gebühr für die Prüfung nach § 29 StVZO
415.2.2	Nachprüfungen im Sinne der Nummer 414.6					3,00
416	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nr. 414 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:					
416.1	Kraftomnibusse					27,00
416.2	Droschken, Mietwagen, Krankenfahrzeuge					13,00
416.3	Nachprüfungen					$\frac{2}{3}$ der Gebühr nach Nr. 416
417	Findet in den Fällen der Nummern 414 bis 416 die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich an- erkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundes- beamten entsprechend. Für Landesbedienstete gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.					

Gebühren- Nummer	Gegenstand	Gebühr DM
	Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Termin nicht begonnen werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge zur Prüfung angemeldet, ist die Gebühr nur für das Fahrzeug fällig, für das die höchste Gebühr vorgesehen ist.	
	Kann eine der unter den Nummern 414 bis 416 genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Prüfung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der Gebührensätze zu berechnen.	
418	Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO	1,00
3. Untersuchungen der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen		
451	Gutachten nach den §§ 3 und 12, 15 b und 15 c StVZO	
451.1	Mängel des Sehvermögens	123,00
451.2	Körperliche Mängel (Hörvermögen, Bewegungsorgane, Innere Organe)	245,00
451.3	Neurologisch-psychiatrische Mängel	302,00
451.4	Altersbewerber	245,00
451.5	Prüfungsversager	245,00
451.6	Tatauffällige	302,00
451.7	Teiluntersuchungen	$\frac{1}{2}$ der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
451.8	Nachuntersuchungen	$\frac{2}{3}$ der jeweiligen Gebühr nach Nr. 451
452	Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO, Untersuchung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis	
452.1	der Klassen 1, 2 oder 3	112,00
452.2	der Klassen 4 oder 5	94,00
453	Gutachten nach den §§ 15 e, 15 f und 15 i StVZO	
453.1	Untersuchung eines Omnibus-, Kraftdroschken- oder Mietwagenfahrers	110,00
453.2	Nachuntersuchung	65,00
454	Gutachten nach den §§ 3 und 33 FahrlG	
454.1	Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung	198,00
454.2	Untersuchung eines Fahrlehrers auf seine körperliche und geistige Eignung	302,00
455	Kann eine der unter den Nummern 451, 452, 453 und 454 genannten Untersuchungen ohne Verschulden der amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung der zu untersuchenden Personen am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht beendet werden, ist die für die Untersuchung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derartig unterbrochenen Untersuchung ist eine Gebühr bis zur Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu entrichten.	
C. Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs		
499	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 59,00 DM je angefangene Arbeitsstunde erhoben werden.	

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 – 1 BvL 24/83 –, ergangen auf Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Frankfurt, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1252 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. Oktober 1984

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat für die Weinwirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86	L 224/8	21. 8. 84
20. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2395/84 der Kommission über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 14 b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Wirtschaftsjahr 1984/85	L 224/12	21. 8. 84
20. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 der Kommission zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Vorbilanz im Weinsektor	L 224/14	21. 8. 84
20. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2397/84 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste	L 224/19	21. 8. 84
14. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2404/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 225/5	22. 8. 84
20. 8. 84 Verordnung (EWG) Nr. 2459/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors	L 231/5	29. 8. 84

ABI. EG

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

– Ausgabe in deutscher Sprache –
Nr./Seite vom**Andere Vorschriften**

1. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2254/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Trainingsanzüge der Warenkategorie Nr. 73 (Kennziffer 0730) mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 206/19	2. 8. 84
1. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2275/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1100/80 über die Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 209/1	4. 8. 84
1. 8. 84	Entscheidung Nr. 2289/84/EGKS der Kommission zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems zur Überwachung der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 210/14	7. 8. 84
6. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2290/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen; Teile, der Tarifstellen 85.21 D und E mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 210/15	7. 8. 84
6. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2291/84 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 210/16	7. 8. 84
6. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2305/84 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/84 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmenge und des für die Gemeinschaft vorläufig verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie der Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1984	L 213/1	9. 8. 84
7. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2310/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 213/12	9. 8. 84
7. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2311/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Zölle für Cholinchlorid der Tarifstelle 29.24 B I mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 213/15	9. 8. 84
7. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2312/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 124 (Kennziffer 1240) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 213/16	9. 8. 84
8. 8. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2324/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 214/8	10. 8. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1831/84 des Rates vom 19. Juni 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier (ABI. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984)	L 197/66	27. 7. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 (ABI. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984)	L 206/27	2. 8. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1942/84 der Kommission vom 6. Juli 1984 zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan (ABI. Nr. L 180 vom 7. 7. 1984)	L 211/36	8. 8. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 404. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1984, ist im Bundesanzeiger Nr. 201 vom 23. Oktober 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 201 vom 23. Oktober 1984 kann zum Preis von 4,20 DM (3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.